



GEMEINDE HEUSTREU

Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Heustreu

Die Gemeinde Heustreu erlässt aufgrund des Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, folgende Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Heustreu

§ 1

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Ruhezeit für Aschen beträgt 10 Jahre.

§ 2

§ 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

In der Urnenwand werden Aschengrabstätten für die Bestattung von Urnen bereitgestellt. Jede Urnennische besteht aus zwei Besetzungsstellen. Der Nutzungsberechtigte kann im vorgegebenen Block aus den noch frei verfügbaren Urnennischen wählen.

Das Aufstellen von angemessenem Beerdigungsschmuck ist für die Dauer von 4 Wochen zulässig. Danach ist jegliche Art von Grabschmuck, z. B. Laternen, Kerzen, Blumen, Accessoires, nicht geduldet und die widerrechtlichen Gegenstände werden ohne Rücksprache entfernt. Wird das abgelaufene Nutzungsrecht einer Urnennische nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt, bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs (Sammelgrabstätte) die Aschekapsel in würdiger Weise der Erde zu übergeben und die Überurnen zu entsorgen.

§ 3

§ 18 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Das Urnenfeld (Urnengräber in Abt. 10 und Abt. 12) wird nur von der Gemeinde Heustreu bepflanzt und gepflegt. Die Entscheidung über den Zeitpunkt der Bepflanzung obliegt der Gemeinde. Eine Anpflanzung durch den Grabnutzungsberechtigten ist nicht zulässig und wird auf seine Kosten wieder entfernt. Das Aufstellen von angemessenem Grabschmuck, z. B. Kerzen, Blumen, Vasen, Bildern, etc., ist während der Trauerphase von sechs Monaten zulässig. Danach ist das Aufstellen von Grabschmuck nicht geduldet und die widerrechtlichen Gegenstände werden ohne Rücksprache entfernt.

Es ist die Beisetzung von bis zu zwei Urnen zulässig. Damit sich die Öko-Urnen zersetzen können, darf bei Beisetzungen kein Sand, sondern lediglich Blütenblätter u. ä. in die Urnenröhren gegeben werden.

§ 4

Aus § 18 Abs. 5 wird neu § 18 Abs. 6.

§ 5

§ 18 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Das Urnenfeld (Urnengräber in Abt. 11) wird nicht von der Gemeinde bepflanzt. Der Rasen ist durch den Grabnutzungsberechtigten mit einer angemessenen Bepflanzung, innerhalb von 6 Monaten ab Todestag, zu ersetzen. Das Aufstellen von angemessenem Grabschmuck, z. B. Kerzen, Blumen, Vasen, Bildern, etc., ist in dieser Abteilung gestattet.

§ 6

§ 18 Abs. 7 wird mit folgender Fassung eingefügt:

Zu Allerheiligen ist dem Grabnutzungsberechtigten das Aufstellen einer Einwegkerze / einen Wochenbrenner neben den Urnenplatten (Abt. 10 und Abt. 12) und bei der Urnenwand für die Dauer von 14 Tagen gestattet.

§ 7

§ 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Grabeinfassungen dürfen nur in Teil A bei Reihen- und Wahlgrabstätten errichtet werden. Sie dürfen folgende Ausmaße, von Außenkante zur Außenkante gemessen, nicht überschreiten:

- a) Reihengräber: Breite 0,90 m Länge 1,80 m
- b) Wahlgräber: Breite 1,80 m Länge 1,80 m


Im Teil B (Grünfriedhof) sind Grabplatten nicht zulässig. Grabeinfassungen dürfen nur so angebracht werden, dass diese nicht sichtbar und nicht über die Erdoberfläche ragen. Es ist vor dem Grabdenkmal in dessen jeweiliger Breite eine Bepflanzung bis zu 1,00 m zulässig.

§ 8

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Heustreu
Heustreu, den 05.10.2023



Ansgar Zimmer
1. Bürgermeister

